

CH_VB JAAC 68.107 vom 12. März 2003

Bundesverwaltung, 2003-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.107__

FR: CH_VB JAAC 68.107 du 12 mars 2003

IT: CH_VB JAAC 68.107 del 12 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

Pflanzenschutzmittel. Statistik. Gesetzmässigkeit. Art. 164 LwG. Umsatzstatistik. Die Umsatzstatistik soll zur Erkenntnis beitragen, ob die nach der neuen Agrarpolitik getroffenen Massnahmen tatsächlich zu einer Reduktion des Hilfsstoffeinsatzes und der damit verbundenen Risiken für die Umwelt, mithin zu einer umweltverträglicheren Landwirtschaft, führen (E. 4.1 ff.). Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Bestimmung. - Unter Pflanzenschutzmitteln sind nicht bloss Wirkstoffe zu verstehen, obwohl sie einen wesentlichen Bestandteil bilden, sondern das anwendungsbereite Mittel oder Präparat (Anwendungsprodukt), wie sie in Verkehr gelangen und in der Landwirtschaft zur Anwendung kommen (E. 5.2). - Der Bundesrat hat mit Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung eine Regelung getroffen, die sich im Rahmen der Delegationsnorm (Art. 164 LwG) hält (E. 5.2.1 ff.). - Dem Bundesamt für Landwirtschaft ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auskünften auf Grund seiner Fachkenntnis ein weiter technischer Ermessensspielraum zuzubilligen (E. 6). Prodotti fitosanitari. Statistica. Principio della legalità. Art. 164 LAgr. Statistica della commercializzazione. La statistica della commercializzazione deve contribuire a riconoscere se le misure prese secondo la nuova politica agraria conducono effettivamente ad una riduzione dell'impiego di materie ausiliarie e dei rischi che ciò comporta per l'ambiente, vale a dire ad un'agricoltura rispettosa dell'ambiente (consid. 4.1 segg.). Art. 28 Ordinanza sui prodotti fitosanitari. Costituzionalità e legalità della disposizione. - Per prodotti fitosanitari non si intendono soltanto sostanze attive benché esse formino una componente essenziale, ma anche la sostanza o il preparato pronti all'uso come giungono in commercio e vengono applicati in agricoltura (consid. 5.2). - Con l'art. 28 dell'ordinanza sui prodotti fitosanitari il Consiglio federale ha trovato una regola che si attiene al limite della norma di delegazione dell'art. 164 LAgr (consid. 5.2.1 segg.). - Grazie alle sue conoscenze specialistiche, l'Ufficio federale dell'agricoltura dispone di un ampio potere di apprezzamento sul piano tecnico per valutare la necessità di fornire informazioni (consid. 6).

E. 2

Zusammenfassung des Sachverhalts: Mit Verfügung vom 8. Juni 2001 setzte das Bundesamt für Landwirtschaft (im Folgenden: Bundesamt) der X AG Frist bis 8. Juli 2001, um Angaben über die im Jahr 2000 in Verkehr gebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln zu machen. Gegen diese Verfügung reichte die X AG (Beschwerdeführerin) am

E. 5

Juli 2001 Beschwerde bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (Rekurskommission EVD, REKO/EVD) ein. Sie beantragt, es sei die Verfügung vom 8. Juni 2001 aufzuheben, Art. 28 der Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung, SR 916.161) sei als rechtswidrig und auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar zu erklären und eventualiter sei die angefochtene Verfügung wie folgt zu ändern: «Der X AG wird Frist bis

E. 5.1

Wie die Auslegung von Art. 164 LwG ergeben hat, setzt diese Gesetzesbestimmung den Rahmen für eine Regelung durch den Bundesrat, wonach Pflanzenschutzmittel-Produzenten und Pflanzenschutzmittel-Handelsfirmen verpflichtet werden können, Angaben über Pflanzenschutzmittel-Mengen zu machen, um nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Auswirkungen der neuen Agrarpolitik zu verfolgen. Insofern, als die Delegationsnorm eine Regelung erlaubt, welche auf die Beschaffung von «Angaben» über «die in Verkehr gebrachten» «Hilfsstoffmengen» abzielt, räumt sie dem Bundesrat einen sehr weiten Regelungsspielraum ein. Vergleicht man den Wortlaut von Delegationsnorm und daraus abgeleiteter Verordnungsbestimmung, fällt auf, dass im Wesentlichen der allgemeine Begriff «Hilfsstoffmengen» durch «Mengen an Pflanzenschutzmitteln» ersetzt wurde und im Übrigen die zur Meldung Verpflichteten allgemein als «Personen, welche Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen» ins Recht gefasst werden. Dazu wurde festgehalten, dass die Meldungen auf «Ersuchen des Bundesamtes» zu erstatten sind. Ferner hat der Bundesrat in Art. 3 Pflanzenschutzmittel-Verordnung umschrieben, was unter Pflanzenschutzmittel und Inverkehrbringen zu verstehen sei. Abgesehen von der Bezeichnung des Bundesamtes als Vollzugsorgan, welches die Meldungen anfordern darf, sowie der begrifflichen Präzisierung von Pflanzenschutzmittel und Inverkehrbringen, lehnt sich die Ausführungsbestimmung mit einer redaktionell etwas abweichenden Fassung inhaltlich eng an die Delegationsnorm an. Insofern ist nicht zu erkennen, inwiefern sie den Delegationsrahmen sprengen könnte, weshalb sich die Bestimmung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit nicht beanstanden lässt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin lehnt sich vor allem dagegen auf, dass das Bundesamt Mengenangaben über die von ihr in Verkehr gesetzten «Handelsprodukte» und nicht lediglich über die darin enthaltenen Wirkstoffmengen erwartet. Nach der Pflanzenschutzmittel-Verordnung ist das Bundesamt berechtigt, Angaben über «Pflanzenschutzmittel» zu verlangen und die Beschwerdeführerin ist als Unternehmen beziehungsweise Person, welche solche in Verkehr bringt, «verpflichtet, Angaben über die in Verkehr gebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln zu machen». Die Pflanzenschutzmittel-Verordnung (Art. 3) umschreibt Pflanzenschutzmittel als

E. 5.2.1

Da das Gesetz dem Bundesrat einen weiten Regelungsspielraum belässt, stellt sich vor allem die Frage, ob mit der Bestimmung, wonach sinngemäss Angaben über Handelsprodukte zu machen sind, der Zweck des Gesetzes erfüllt werden kann und ob der Bundesrat sein Ermessen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausgeübt hat. Für die Zweckmässigkeit trägt indessen der Bundesrat die Verantwortung (vgl. E. 4.2). In dieser Hinsicht sind die Ausführungen des Bundesamtes für Umwelt in der Eingabe vom 8. Juli

2002 und des Bundesamtes für Gesundheit im Schreiben vom 12. Juli 2002 aufschlussreich. Das Bundesamt für Umwelt führt aus, Daten über umweltbelastende Stoffe seien ein wichtiger Bestandteil eines effizienten Vollzugs des Umweltschutzgesetzes im Stoffbereich. Bei der Risikoabschätzung spiele die Formulierung der Produkte eine wichtige Rolle. Diese könne die Art und Weise der Applikation wesentlich beeinflussen und damit das Umweltverhalten des Produkts. Angaben über die verkauften Produkte seien eine wichtige Grundlage zur Schätzung der effektiv in die Umwelt ausgebrachten Pflanzenschutzmittel und der damit verbundenen Stoffflüsse. Das Verfahren zur Beurteilung von Risiko und Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel sei komplex. Neben der grundlegenden Risikoanalyse im Rahmen des Zulassungsverfahrens seien für eine umfassende Risikobeurteilung und für eine gezielte Erhebung der Umweltbelastung auch Kenntnisse über die Menge der tatsächlich verwendeten Pflanzenschutzmittel sowie über Art und Weise ihrer Anwendungen notwendig. Diese könnten nicht ausschliesslich über das Zulassungsverfahren gewonnen werden. Das Bundesamt für Gesundheit betont, in der Landwirtschaft würden Produkte, und nicht Wirkstoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt. Eine Statistik, welche allein Angaben über Wirkstoffe enthalte, sei ungenügend, um

E. 5.2.2

Die Beschwerdeführerin betont weiter ihr Interesse an einer Bewahrung der als Geschäftsgeheimnis zu betrachtenden Daten über ihren Produkteumsatz und behauptet, für eine Umsatzstatistik brauche es die geforderten detaillierten Angaben zu den Produkten nicht. Nach der Artikelüberschrift von Art. 164 LwG zu schliessen, hat der Gesetzgeber eine Umsatzstatistik im Auge. Insofern stellt sich die Frage, ob das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01) in diesem Zusammenhang anwendbar und Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung damit vereinbar ist. Das Bundesstatistikgesetz bezweckt namentlich, dem Bund die statistischen Grundlagen bereitzustellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (vgl. Art. 1 Bst. a BStatG). Das BStatG gilt für alle statistischen Arbeiten, die der Bundesrat anordnet (Art. 2 Abs. 1 Bst. a BStatG). Die Bundesstatistik dient namentlich der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BStatG). Aus diesem fragmentarischen Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des BStatG lässt sich ohne weiteres entnehmen, dass das BStatG in diesem Zusammenhang anwendbar ist. Bei den durch Art. 164 LwG und Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung anvisierten Daten handelt es sich um Verwaltungsdaten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BStatG.

E. 5.2.3

Im Übrigen erliess der Bundesrat gestützt auf Art. 164 LwG betreffend weitere Hilfsstoffe Regelungen, welche Produzenten und Handelsfirmen analog zu Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung verpflichten, statistische Angaben zu machen. Namentlich nach der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung [DüV], SR 916.171; Art. 28) sind Firmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, verpflichtet, auf Anfrage hin dem Bundesamt Angaben über ihre umgesetzten Produkte und Mengen zu machen. Diese Umsatzstatistik unterliegt den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1). Nach dieser Bestimmung erwartet der Bundesrat ebenfalls, dass die «umgesetzten Produkte und Mengen» zu melden sind. Damit ist belegt, dass es sich bei Art. 28

Pflanzenschutzmittel-Verordnung nicht um eine singuläre Regelung handelt und dass es um eine statistische Erhebung geht, die den Regeln des Bundesstatistikgesetzes zu folgen hat.

E. 5.2.4

Die Beschwerdeführerin vertritt ferner die Auffassung, Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung verletze das Rechtsgleichheitsgebot, weil Importeure, welche Produkte aus der Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel (Art. 15 Pflanzenschutzmittel-Verordnung) einführen, keine Angaben über die entsprechenden Hilfsstoffe machen müssten. Das Bundesamt räumt ein, dass bei Produkten, die in der Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel aufgeführt seien, in der Regel nur Angaben über den Wirkstoffgehalt bekannt seien. Die entsprechende Regelung gründe auf dem diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers. Nach Angaben der Zollbehörden handle es sich indessen nur um sehr kleine Mengen im Vergleich zu den Mengen, die von den inländischen Herstellern in Verkehr gebracht würden. Insofern würde die Statistik nur gering von der Realität abweichen. Ein Erlass oder ein Rechtsanwendungsakt verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird und sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 122 II 113 E. 2b, BGE 121 II 198 E. 4a, BGE 117 Ia 97 E. 3a, mit Hinweisen; vgl. Häfelin / Müller, a. a. O., Rz. 488 ff.). Die Bestimmung erlaubt dem Bundesamt ganz allgemein, von Personen, welche Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen, Angaben über die in Verkehr gebrachten Mengen zu verlangen. Insofern sind Einfuhren nach Art. 15 Pflanzenschutzmittel-Verordnung nicht von vorneherein ausgenommen; eine andere Frage ist es, welche Praxis das Bundesamt befolgt. In Wortlaut und Sinn von Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung (vgl. E. 4.2 und 4.4) ist insofern keine sachfremde Differenzierung im Sinne einer rechtsungleichen Regelung zu erkennen.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin befürchtet schliesslich, es bestünde die Gefahr, dass das Bundesamt die gewonnenen Daten missbräuchlich dazu verwende, um die am meisten gefragten Produkte in die Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel aufzunehmen. Dies würde die entsprechenden Hersteller benachteiligen. Zu diesem Punkt führt das Bundesamt aus, für die Aufnahme in die Liste sei die Gleichartigkeit der wertbestimmenden Eigenschaften wesentlich. Dass vorzugsweise vielverkaufte Produkte ausgewählt würden, ergebe sich aus dem Zweck des «Listenimports». Im Übrigen fielen vorwiegend ältere Produkte in Betracht, deren Erstanmelderschutz abgelaufen sei. Es treffe nicht zu, dass die Daten spezifisch für den «Listenimport» ausgewertet würden. Die Möglichkeit, dass das Bundesamt aus der Datenerhebung Schlüsse für die Aufnahme von Produkten in die Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel ziehen könnte, spricht noch nicht a priori gegen die Gesetzmässigkeit von Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bundesrat mit Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung eine Regelung getroffen hat, die sich im Rahmen der

Delegationsnorm (Art. 164 LwG) hält. Es sind auch im Übrigen keine Gründe erkennbar, wonach die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit zu beanstanden und ihr die Anwendung in diesem Fall zu versagen wäre. 6. Das Bundesamt fordert von der Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung in Verbindung mit dem Schreiben vom 8. Januar 2001 an die Inhaber von Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel betreffend «Umsatzstatistik 2000 für Pflanzenschutzmittel» und einer Datenliste der Produkte, für welche die Beschwerdeführerin eine Bewilligung hat, für jedes Produkt die im Jahr 2000 in Verkehr gebrachte Menge in Tonnen. Wie vorstehend dargelegt, ist das Bundesamt nach Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung berechtigt, von der Beschwerdeführerin als «Person, welche Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt» Angaben über die in Verkehr gebrachten Mengen an Pflanzenschutzmitteln zu verlangen, und die Beschwerdeführerin ist verpflichtet, solche Angaben zu machen. Es genügt, dass das Bundesamt diese konkrete Verpflichtung aus Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung anruft, um die Beschwerdeführerin zur Meldung der entsprechenden Daten zu verpflichten. Eine weiter gehende Begründung betreffend Ziel und Zweck der Datenerhebung ist an sich nicht notwendig, weil das Bundesamt keinen Ermessensentscheid getroffen hat, sondern lediglich eine als gesetzmässig erkannte konkrete Ermächtigung des Bundesrats vollzieht (vgl. BGE 98 Ia 460 E. 5a). Dass Mengenangaben in Tonnen gefordert werden, bedarf ebenfalls keiner weiteren Erörterung. Im Übrigen ist das Bundesamt durchaus berechtigt, die im Einzelnen geforderten Angaben im Sinn der Umsatzstatistik zu spezifizieren (vgl. E. 4.4). Das Bundesamt soll die Voraussetzungen schaffen können, auf Grund der eingeforderten Auskünfte Massnahmen zu treffen, welche zu einer Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und letztlich zu einer umweltverträglicheren Landwirtschaft führen. Dies macht deutlich, dass als «erforderlich» all diejenigen Daten gelten müssen, welche das

E. 8

«Schutzmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Mittel zum Schutz von Erntegütern: a. Schutzmittel: Stoffe, Präparate, Organismen und andere Mittel, die landwirtschaftliche Nutzpflanzen, einschliesslich des Vermehrungsmaterials, vor Krankheiten, Schädlingen, Unkräutern usw. schützen; b. Regulatoren für die Pflanzenentwicklung: Stoffe, Präparate, Organismen und andere Mittel, welche die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen beeinflussen, aber nicht deren Ernährung dienen; c. Mittel zum Schutz von Erntegütern: Stoffe, Präparate, Organismen und andere Mittel, die landwirtschaftliche Erntegüter vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen oder die Haltbarkeit verbessern oder verlängern.» Demnach sind unter Pflanzenschutzmitteln ganz offensichtlich nicht bloss Wirkstoffe zu verstehen, obwohl sie einen wesentlichen Bestandteil bilden, sondern das anwendungsbereite Mittel oder Präparat, mithin Handelsprodukte, wie sie in Verkehr gelangen und in der Landwirtschaft zur Anwendung kommen. Insofern stellt sich nicht so sehr die Frage, ob das Bundesamt die spezifischen Angaben über die Handelsprodukte verlangen darf, sondern ob der Bundesrat mit dieser Regelung den Delegationsrahmen nach Art. 164 LwG sprengt.

E. 9

in umfassender Weise Massnahmen wie die Ermittlung des Risikos auf die menschliche Gesundheit oder die Reduktion dieses Risikos zu treffen. Eine umfassende Statistik sei für das Bundesamt für Gesundheit ebenfalls nützlich bei der Neubewertung von bereits existierenden Produkten, um die Bedeutung jedes Produkts abzuschätzen. Im selben Sinn

erklärt das Bundesamt, die Erfassung der in Verkehr gebrachten Mengen solle es ermöglichen, die Entwicklung der verwendeten Mengen und damit der neuen Agrarpolitik zu verfolgen. Weiter dienen die Daten dem Risikomanagement. Produkte mit demselben Wirkstoff könnten nämlich unterschiedlich gefährdend sein, je nach Konzentration des Wirkstoffs und der Gesamtzusammensetzung des Produkts unter Berücksichtigung der Formulierungshilfsstoffe. Insofern bestehe ein öffentliches Interesse an den verlangten Daten. Diese Ausführungen der zuständigen Fachämter des Bundes belegen auf einleuchtende Weise, dass die vom Bundesrat getroffene Regelung auf der Linie der Zweckbestimmungen von Landwirtschaftsgesetz, Umweltschutzgesetz und Giftgesetz liegt. Insofern sind keine berechtigten Zweifel angebracht, wonach die durch die Pflanzenschutzmittel-Verordnung vorgeschriebenen Angaben nicht einem gesetzlichen Zweck dienen würden. Es ist auch nicht erkennbar, inwiefern die Regelung unverhältnismässig sein könnte, werden doch Angaben gefordert, die jedes ordentlich geführte Unternehmen ohne weiteres zur Hand haben sollte. Auch unter den eben erwogenen Gesichtspunkten der Ausrichtung am gesetzlichen Zweck und der Verhältnismässigkeit erweist sich die Bestimmung demnach als gesetzmässig.

E. 10

Nach den Ausführungen des Bundesamtes sollen die Daten verwendet werden, um die Auswirkungen der neuen Landwirtschaftspolitik zu beobachten. Dazu gehört nach den Vorstellungen des Bundesrats (vgl. Siebter Landwirtschaftsbericht, a. a. O., S. 477) unter anderem, mittels geeigneter Massnahmen eine umweltgerechte Produktion, eine dem natürlichen Standort angepasste Produktionsintensität und ein dadurch reduzierter Hilfsstoffeinsatz zu erzielen. Um diese Ziele zu verwirklichen, betreibt das Bundesamt, wie es ausführt, ein Risikomanagement zur Erkennung, Abschätzung und Handhabung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken. Mit Blick auf die wegleitenden Grundsätze nach dem BStatG (repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz [Art. 3 Abs. 1 BStatG]; Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben [Art. 3 Abs. 2 Bst. a BStatG]; grundsätzlich keine andere Verwendung der Daten [Art. 14 Abs. 1 BStatG]; Information der Öffentlichkeit [Art. 18 BStatG]), erscheint die vom Bundesamt ins Auge gefasste Verwendung der Daten unproblematisch. Das Bundesamt weist denn auch darauf hin, das Bundesamt für Statistik habe die Erhebung der fraglichen Daten nicht als problematisch angesehen. Betreffend die von der Beschwerdeführerin befürchtete Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen fallen die das Bundesamt einschränkenden Verpflichtungen auf Grund des «Statistikgeheimnisses» in Betracht (vgl. Art. 18 Abs. 3 BStatG und Art. 10 und 11 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Organisation der Bundesstatistik, SR 431.011). Insofern tangieren die von der Beschwerdeführerin geäusserten Befürchtungen, die Daten könnten in unbefugte Hände geraten, die Gesetzmässigkeit von Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung nicht.

E. 11

Auch dieser Blick auf entsprechende Regelungen in verwandten Rechtsbereichen ergibt keinen Hinweis, wonach Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung gesetzwidrig sein könnte.

E. 12

Der Vollzug der Einfuhrregelung nach Art. 15 Pflanzenschutzmittel-Verordnung ist eine von Art. 160 Abs. 7 LwG vorgesehene Aufgabe, mit welcher der Gesetzgeber die Erwartung verband, mit mehr Wettbewerb im Pflanzenschutzmittelbereich eine Senkung der Produktionsmittelkosten für die Landwirtschaft zu erreichen (vgl. unveröffentlichter Entscheid der Rekurskommission EVD vom 24. Januar 2002 i. S. O. [99/6D-008] E. 4.3). Das Bundesamt ist indessen in seinem Ermessensentscheid, ob es ein Pflanzenschutzmittel in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufnehmen will - nach den Schranken, die sich aus der Rechtsordnung ergeben - nicht völlig frei. Es hat sich insbesondere nach dem Willkürverbot und dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 9 und 29 BV) mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine Aufnahme in die Liste angebracht sei oder nicht (unveröffentlichter Entscheid der Rekurskommission EVD vom 12. Juni 2002 i.S. A. [01/6D-002] E. 3.2). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist nicht erkennbar, inwiefern Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung gesetzwidrig sein könnte.

E. 13

Bundesamt zur Beurteilung des Umweltverhaltens von Pflanzenschutzmitteln braucht. Dem Bundesamt ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auskünften auf Grund seiner Fachkenntnis ein weiter technischer Ermessensspielraum zuzubilligen (zum technischen Ermessensspielraum des Preisüberwachers vgl. veröffentlichter Entscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen vom 25. November 1998 i. S. S. [98/GB-001] E. 3.2, abrufbar unter: www.reko.admin.ch; vgl. auch BGE 121 II 147 E. 3a und BGE 116 Ib 193 E. 2d betreffend Ermessen der Bankenkommission). Insofern sind die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin bereits mit der Feststellung entkräftet, dass sich Art. 28 Pflanzenschutzmittel-Verordnung als gesetzmässig erweist. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es nicht ausreichen kann, lediglich Angaben über die Mengen der insgesamt in Verkehr gesetzten Wirkstoffe zu machen, um den Gesetzeszweck zu erreichen. Nötig sind Angaben über die insgesamt umgesetzten Mengen an Handelsprodukten. (...) (Die Rekurskommission EVD weist die Beschwerde ab.)

E. 14

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 68.107 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 12. März 2003 in Sachen X AG gegen Bundesamt für Landwirtschaft [6D/2001-10] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2004 Année Anno Band 68 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 006 212 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.